

Stand: 2008

Ordnung der Studienvorbereitenden Ausbildung (SVA).

In der SVA werden Schülerinnen und Schüler der „Leo Kestenberg Musikschule“ auf die Anforderungen der Aufnahmeprüfungen für musikbezogene Studiengänge vorbereitet. Die Musikschule fördert die Schülerinnen und Schüler der SVA mit

- verstärktem Unterricht in mehreren Fächern
- intensiver Betreuung durch Vorspiele und Beratung
- ergänzende Informationsangebote (z. B. im Fachbereich Neue Musik)
- Kammermusik
- Entgeltermäßigung

Der Unterricht umfasst in der Regel

60 Minuten Unterricht im instrumentalen oder vokalen Hauptfach

60 Minuten im Nebeninstrument

Theorie und Gehörbildung im Einzel- bzw. Klassenunterricht.

Die Fächerzusammenstellung und die Unterrichtsdauer richten sich nach dem angestrebten Studiengang.

Voraussetzungen für die Aufnahme in die SVA

Das Mindestalter für die Aufnahme in die SVA beträgt 16 Jahre, das Höchstalter richtet sich nach dem angestrebten Studienziel und liegt in der Regel bei 23 Jahren. Die Teilnahme an der SVA ist auf 4b Jahre begrenzt.

Als Eignungsvoraussetzungen gelten im Fach

Theorie und Gehörbildung, in Abhängigkeit vom Studienziel in drei Schwierigkeitsstufen:

Unterstufe: Hören, Notieren und Benennen von Intervallen, Dreiklängen und Tonleitern, Hören und Notieren von Tonfolgen und Rhythmen, Lied auswendig aufschreiben, Weiterkomponieren eines Melodieanfangs, Rhythmisieren eines Textes, Bezeichnen einer Grundkadenz, Tonartenvorzeichen und Taktarten, Kenntnis musiktheoretischer Grundbegriffe.

Mittelstufe: Schreiben und Bestimmen von Drei- und Vierklängen und Kadenz, Hören und Notieren vierstimmiger Dreiklänge mit Umkehrungen, Melodiediktat, Rhythmusdiktat, Analysieren eines Lieds oder Instrumentalstücks (Harmonik, Form, Besonderheiten), Aussetzen einer Oberstimme oder einer Akkordfolge, Instrumente und Epochen erkennen, Fachbegriffe erläutern.

Oberstufe: Aussetzen, Analysieren (funktions- oder stufentheoretisch), Diktat (Ober- oder Unterstimme) und Höranalyse von Ausschnitten aus der Barockzeit (Generalbass), Klassik, Romantik und aus dem 20. Jahrhundert, Septakkordtypen hörend erkennen, Dominantseptakkorde mit Umkehrungen hörend erkennen, Abweichungen vom Notentext hören, musikalische Sachverhalte und Formen benennen.

Hauptinstrument mindestens zwei Stücke aus verschiedenen Stilepochen. Ausgewogenheit von technischem Leistungsstand und der ausgewählten Literatur. Wiedergabe und Darstellung der musikalischen Inhalte. Der Schwierigkeitsgrad der Stücke richtet sich nach dem Studienziel im Verhältnis zum Zeitrahmen der angestrebten Aufnahmeprüfung an einer Hochschule. Elementare Kenntnisse im Vomblattspiel.

Nebeninstrument wenn Klavier nicht Hauptinstrument ist, Vortrag eines Stückes aus der Unterstufenliteratur.

Bewerber richten ihre Anmeldungen an die zuständige Fachbereichsleiterin Edith Petri (Tel.: 791 13 02) und an das Sekretariat der Musikschule. Sie erhalten einen Fragebogen zum Theorieunterricht, der der Selbsteinschätzung und der Einteilung für die Theorieklausur dient. Sie werden zu den Prüfungen eingeladen.

Zahl und Auswahl der Fächer

Die Förderung in der SVA umfasst in der Regel drei Fächer. Die Wahl der Fächer richtet sich nach dem gewünschten Studiengang (entsprechend den jeweiligen Anforderungen der Hochschulen), den Prüfungsergebnissen und dem in Aussicht genommenen Termin der Aufnahmeprüfung.

In der Regel sind die Fächer an einer Musikschule zusammenzufassen. In begründeten Ausnahmefällen bemüht sich die „Leo Kestenberg Musikschule“ um eine Zusammenarbeit mit anderen Musikschulen. Bei Prüfungsvorspielen sind in jedem Fall alle Fächer vorzustellen.

Prüfungen

Die Aufnahmeprüfungen finden zweimal im Jahr im Juni und November statt. Die Zwischenprüfungen erfolgen in jährlichem Turnus. Sie umfassen eine Klausur im Fach Theorie und Gehörbildung, ein Prüfungsvorspiel, sowie ein Beratungsgespräch. Die Teilnahme an der Prüfung ist verbindlich.

Die Anmeldung zur Prüfung muss bis zum 10. Mai bzw. 10. Oktober schriftlich im Sekretariat der Musikschule vorliegen, sofern im Einladungsschreiben kein anderer Termin genannt ist.

Auf dem dafür vorgesehenen Vordruck teilt die Bewerberin/der Bewerber auch das voraussichtliche Vorspielprogramm mit. Wenn der Hauptfachunterricht nicht ein längeres Programm erforderlich macht, wird erwartet, dass das Programm eine Dauer von 15 Minuten nicht überschreitet.

Die Prüfungstermine und -zeiten werden den Bewerbern schriftlich mitgeteilt.

Über die Förderung in der SVA entscheidet die Prüfungskommission der Musikschule. Sie besteht aus den Fachbereichsleitern und den jeweiligen Fachlehrern, einem Dozenten für Theorie und Gehörbildung und der Musikschulleitung. Die übrigen Lehrkräfte der Musikschule sind eingeladen, sich an den Beratungen zu beteiligen. Den Prüfungsvorsitz hat die Fachbereichsleiterin der SVA.

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Mit Einwilligung des Prüflings können Gäste zur Prüfung zugelassen werden.

Nach Aufnahme in die SVA werden den Schülern von der Prüfungskommission Instrumental- bzw. Vokallehrer empfohlen. Dabei werden Lehrerwünsche der Schüler berücksichtigt. Es wird erwartet, dass sich die Schüler durch Hospitationen bei verschiedenen Fachlehrern aktiv an der Lehrerwahl beteiligen.

Im Fach Theorie und Gehörbildung entscheidet die Musikschule über die Einteilung von Gruppen oder Einzelunterricht.

Beurlaubungen

Eine Beurlaubung vom Unterricht an Nebenfächern ist in Ausnahmefällen möglich, z.B. wegen schulischer Belastungen. Dauert die Beurlaubung länger als 6 Monate, wird zur Wiederaufnahme eine Prüfung verlangt. Die Beurlaubung wird bei der Fachbereichsleiterin der SVA beantragt.

Verträge

Für jedes Unterrichtsfach schließt die Schülerin/der Schüler bzw. ein gesetzlicher Vertreter spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einen Vertrag mit der Musikschule ab.

Die Gebühren für die SVA betragen derzeit 82,03 € im Monat. Der Unterrichtsvertrag regelt eventuelle Entgelterhöhungen. Eine Entgeltrückerstattung bei Unterrichtsausfall erfolgt nicht.

Die regelmäßige Teilnahme am Unterricht und an den Zwischenprüfungen sind verbindlich. Bei Nichteinhaltung kann die Schülerin/ der Schüler von der SVA ausgeschlossen werden.

Die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung an einer Hochschule ist mit allen beteiligten Lehrern abzusprechen.

Besteht der/die Studienanwärter/in die Aufnahmeprüfung an einer Hochschule, wird der Unterricht im Interesse einer kontinuierlichen Förderung zunächst fortgesetzt. Mit Beginn des ersten Semesters kann die Schülerin/ der Schüler beurlaubt werden. Für eine Kündigung gelten die im Unterrichtsvertrag festgelegten Fristen.

Die erfolgreiche Aufnahme an einer Hochschule ist der Fachbereichsleiterin schriftlich mitzuteilen.